

19.12.97**G - AS - Fz - In**

Verordnung der Bundesregierung

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 76 des Bundessozialhilfegesetzes

A. Zielsetzung

Die Verordnung zur Durchführung des § 76 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) soll entsprechend der Ermächtigungsnorm des § 76 Abs. 3 BSHG um Bestimmungen über die Freibeträge ergänzt werden, die bei erwerbstätigen Sozialhilfeempfängern (Hilfe zum Lebensunterhalt) nicht als Einkommen angerechnet werden. Es soll sich stärker als bisher lohnen, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen und auszuweiten, um Sozialhilfebedürftigkeit zu vermindern oder ganz zu überwinden.

B. Lösung

Die Freibeträge werden so ausgestaltet, daß in der Regel von jeder hinzuverdienten Mark ein Teil bei dem Empfänger der Sozialhilfe verbleibt, so daß der erwerbstätige Hilfeempfänger entsprechend seinem Einkommen aus Erwerbstätigkeit besser gestellt ist als ein nichterwerbstätiger Hilfeempfänger. Der Freibetrag setzt sich jeweils zusammen aus einem Sockelbetrag und einem Steigerungsbetrag.

Die Höhe des Sockelbetrages liegt mindestens bei 15 % des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes und erhöht sich um 4 Prozentpunkte je minderjährigem Kind im Haushalt und um weitere 15 Prozentpunkte, wenn ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis besteht oder einer entsprechenden anderen Erwerbstätigkeit nachgegangen wird. Der Steigerungsbetrag wird auf 10 % des Erwerbseinkommens festgelegt. Er erhöht sich auf 15 % bei Personen, die trotz beschränkten Leistungsvermögens einer Erwerbstätigkeit nachgehen, und auf 30 % bei Blinden und näher geregelten Gruppen von Schwerstbehinderten.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Durch diese Verordnung entstehen beim Bund und bei den Ländern keine zusätzlichen Kosten.

Die Verordnung bringt grundsätzlich eine Verbesserung für alle Haushaltstypen. Die Regelung könnte isoliert betrachtet zu Kostensteigerungen bei den Trägern der Sozialhilfe in einem Volumen von rd. 230 Mio. DM führen. Da aber zugleich der Anreiz verstärkt wird, höher bezahlte Erwerbstätigkeiten auszuüben, ist damit zu rechnen, daß die Zahl der Sozialhilfeempfänger auf diese Weise verringert und die Ausgaben der Sozialhilfe gesenkt werden können, was bei den Trägern der Sozialhilfe zu Kosteneinsparungen führen wird, die gegenzurechnen sind. Wenn 24.000 Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt ihre Hilfebedürftigkeit dadurch überwinden, würden Einsparungen in Höhe der geschätzten Mehrkosten erreicht. Dies erscheint erreichbar und sollte auf Dauer noch übertroffen werden können.

E. Sonstige Kosten

Keine.

Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

19.12.97

G - AS - Fz - In

Verordnung
der Bundesregierung

**Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur
Durchführung des § 76 des Bundessozialhilfegesetzes**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 19. Dezember 1997

031 (332) - 240 00 - So 34/97

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur
Durchführung des § 76 des Bundessozialhilfegesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Gesundheit.

7.5 Jan

**Zweite Verordnung zur Änderung der
Verordnung zur Durchführung des § 76 des Bundessozialhilfegesetzes**

Auf Grund des § 76 Abs. 3 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646), der zuletzt durch das Gesetz vom 23. Juni 1993 (BGBl. I 1993, S. 944, 952) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1 Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 76 des Bundessozialhilfegesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des § 76 des Bundessozialhilfegesetzes vom 28. November 1962 (BGBl. I S. 692), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. November 1976 (BGBl. I S. 3234), wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 wird folgende Überschrift eingefügt:
 „Erster Abschnitt: Berechnung des Einkommens“
2. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung“ durch die Wörter „§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
3. An § 12 wird folgender Satz angefügt:
 „Bei den auf das Einkommen entrichteten Steuern im Sinne von § 76 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes ist das Kindergeld nicht zu berücksichtigen.“
4. Vor § 13 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Zweiter Abschnitt: Freibeträge und Abgrenzung des Personenkreises nach § 76 Abs. 2a des Gesetzes“

5. § 13 wird wie folgt neu gefaßt und folgende §§ 14 bis 19 werden eingefügt:

„§ 13 Grundsätze der Bemessung der Freibeträge

(1) Die Beträge nach § 76 Abs. 2a des Gesetzes (Freibeträge) sollen insbesondere den Anreiz zur Erzielung eines ausreichenden Erwerbseinkommens stärken und dabei auch Kinder, die zum Personenkreis nach § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes gehören, berücksichtigen.

(2) Die Freibeträge sind vom Einkommen aus Erwerbstätigkeit abzusetzen, wenn Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt wird. Der Berechnung des Freibetrages ist das erzielte monatliche Gesamterwerbseinkommen nach Abzug der in § 76 Abs. 2 des Gesetzes aufgeführten Beträge zugrunde zu legen. Der Freibetrag setzt sich zusammen aus einem Sockelbetrag und, wenn das Erwerbseinkommen den Sockelbetrag übersteigt, einem Steigerungsbetrag.

§ 14 Höhe des Sockelbetrages

Der Sockelbetrag ist das monatliche Nettoerwerbseinkommen nach § 76 Abs. 1 und 2 des Gesetzes, soweit dieses 15 vom Hundert des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes (Eckregelsatz) nicht übersteigt. Der Sockelbetrag erhöht sich um 4 Prozentpunkte für jedes zu berücksichtigende Kind. Er erhöht sich um weitere 15 vom Hundert des Eckregelsatzes, wenn die Erwerbstätigkeit nicht eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 und 2 des Vierten Buches des Sozialgesetzbuchs oder eine andere Erwerbstätigkeit mit einem entsprechenden geringen Einkommen ist.

§ 15 Höhe des Steigerungsbetrages

(1) Der Steigerungsbetrag berechnet sich als Anteil aus dem monatlichen Nettoerwerbseinkommen nach § 76 Abs. 1 und 2 des Gesetzes. Er beträgt

1. für die Erwerbstätigen des § 76 Abs. 2a Nr. 1 des Gesetzes 10 vom Hundert,
2. für die Personen des § 76 Abs. 2a Nr. 2 des Gesetzes 15 vom Hundert,

3. für die Erwerbstätigen des § 76 Abs. 2a Nr. 3 des Gesetzes 30 vom Hundert.

(2) Der Steigerungsbetrag nach Absatz 1 Nr. 1 darf

bei einem 1-Personenhaushalt	25 vom Hundert,
bei einem 2-Personenhaushalt	22 vom Hundert,
bei einem 3-Personenhaushalt	19 vom Hundert,
bei einem 4-Personenhaushalt	16 vom Hundert,
bei einem 5-Personenhaushalt	13 vom Hundert,
bei größeren Haushalten	10 vom Hundert

der Summe der maßgeblichen Regelsätze für diesen Haushalt im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes nicht übersteigen.

(3) Der Steigerungsbetrag nach Absatz 1 Nr. 2 darf einen Betrag nicht übersteigen, der um 15 Prozentpunkte über den jeweiligen Prozentpunkten nach Absatz 2 liegt.

§ 16 Abgrenzung des Personenkreises nach § 76 Abs. 2a Nr. 1 des Gesetzes

Erwerbstätige im Sinne des § 76 Abs. 2a Nr. 1 des Gesetzes sind Personen, die eine Tätigkeit im Sinne von §§ 3 und 4 ausüben, die der Erzielung von Erwerbseinkommen dient. Als erwerbstätig gelten auch

1. Pflegepersonen im Sinne des § 19 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, soweit sie mehr als einen ihnen nicht nahestehenden Pflegebedürftigen in dessen häuslicher Umgebung pflegen und dafür ein Entgelt oder zumindest einen Anteil des Pflegegeldes erhalten,
2. Auszubildende, soweit sie eine betriebliche Ausbildungsvergütung erhalten,
3. Tagespflegepersonen im Sinne des § 23 Abs. 1 sowie Pflegepersonen im Sinne des § 44 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, die ein privat gezahltes Pflegegeld erhalten, hinsichtlich der Kosten der Erziehung.

§ 17 Abgrenzung des Personenkreises nach § 76 Abs. 2a Nr. 2 des Gesetzes

Personen gehen insbesondere dann trotz beschränkten Leistungsvermögens einem Erwerb nach, wenn sie erwerbstätig sind, obwohl sie

1. als Pflegeperson im Sinne des § 19 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch mindestens einen ihnen nahestehenden Pflegebedürftigen in dessen häuslicher Umgebung pflegen,
2. mit der notwendigen Betreuung eines behinderten oder vergleichbar betreuungsbedürftigen Kindes bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres befaßt sind,
3. schwerbehindert und in ihrem Arbeitsleistungsvermögen wesentlich gemindert sind,
4. Erwerbsunfähige im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sind.

§ 18 Abgrenzung des Personenkreises nach § 76 Abs. 2a Nr. 3 Buchstabe b des Gesetzes

Behinderte im Sinne des § 76 Abs. 2a Nr. 3 Buchstabe b des Gesetzes sind:

1. Personen mit Verlust beider Beine im Oberschenkel, bei denen eine prothetische Versorgung nicht möglich ist oder die eine weitere wesentliche Behinderung haben,
2. Ohnhänder,
3. Personen mit Verlust dreier Gliedmaßen,
4. Personen mit Lähmungen oder sonstigen Bewegungsbehinderungen, wenn diese Behinderungen denjenigen der in den Nummern 1 bis 3 genannten Personen gleichkommen,
5. Hirngeschädigte mit schweren körperlichen und schweren geistigen oder seelischen Störungen und Gebrauchsbehinderung mehrerer Gliedmaßen,
6. Personen mit schweren geistigen oder seelischen Behinderungen, die wegen dauernder und außergewöhnlicher motorischer Unruhe ständiger Aufsicht bedürfen,
7. andere Personen, deren dauerndes Krankenlager erfordernder Leidenszustand oder deren Pflegebedürftigkeit so außergewöhnlich ist, daß ihre Behinderung der Behinderung der in den Nummern 1 bis 5 genannten Personen vergleichbar ist.

Als Gliedmaße gilt mindestens die ganze Hand oder der ganze Fuß.

§ 19 Abweichende Bemessung des Freibetrages im Einzelfall

Soweit dies wegen der Besonderheit des Einzelfalles zur Vermeidung eines unangemessenen Freibetrages geboten ist, soll bei der Bemessung des Freibetrages von den Vorschriften der §§ 14 bis 18 abgewichen werden."

6. Der bisherige § 14 wird § 20 und ihm wird folgender Satz angefügt:
„Die §§ 14 und 15 treten mit Ablauf des 30. Juni 2001 außer Kraft.“

Artikel 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden vierten Kalendermonats in Kraft; gleichzeitig wird die Verordnung zur Durchführung des § 76 Abs. 2a Nr. 3 Buchstabe b des Bundessozialhilfegesetzes vom 28. Juni 1974 (BGBl. I S. 1365), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 958), aufgehoben.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Gesundheit

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der ursprünglich in § 23 Abs. 4 und § 24 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) geregelte Mehrbedarfszuschlag für Erwerbstätige wurde 1993 durch das Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms (FKPG) in einen Freibetrag für Erwerbstätige in § 76 Abs. 2a BSHG umgewandelt und die Verordnungsermächtigung des § 76 Abs. 3 entsprechend erweitert (BGBl. I 1993, S. 944, 951). Gleichzeitig wurde die Verordnung zu § 24 Abs. 2 Satz 1 BSHG zur Verordnung zu § 76 Abs. 2a Nr. 3 Buchstabe b BSHG.

Ziel dieser Veränderung war es, durch eine erweiterte Nichtanrechnung von Erwerbseinkommen (Freibetrag) bei der Ermittlung des vom Sozialhilfeempfänger einzusetzenden Einkommens den Anreiz zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu verstärken. Durch das Gesetz zur Reform des Sozialhilferechts vom 23. Juni 1996 (BGBl. I S. 1088) wurde der Freibetrag auf Personen beschränkt, bei denen Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt in Betracht kommen, weil sich die Gewährung eines Freibetrages nur bei diesen Personen als zusätzlicher Arbeitsanreiz auswirkt.

Seit der Gesetzesänderung durch das FKPG wurden die Freibeträge von der Praxis weitgehend nach den gleichen Gesichtspunkten ermittelt, die zuvor für die Mehrbedarfszuschläge ausschlaggebend waren. Berechnungsgrundlage war dabei in der Regel die Empfehlung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge über Inhalt und Bemessung des gesetzlichen Mehrbedarfs nach dem Bundessozialhilfegesetz (NDV 1965, 27, Band 55 der Kleineren Schriften des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Frankfurt 1976). Danach wurden von dem Erwerbseinkommen nicht angerechnet bei Erwerbstätigen (§ 76 Abs. 2a Nr. 1 des Gesetzes) als Sockelbetrag bis zu 25 % des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes zuzüglich einem Steigerungsbetrag von 15 % des diesen Betrag übersteigenden Erwerbseinkommens, höchstens jedoch 50 % des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes. Bei Personen, die trotz beschränkten Leistungsvermögens einem Erwerb nachgehen (§ 76 Abs. 2a Nr. 2 des Gesetzes), lagen der Sockelbetrag bei bis zu 30 %, der Steigerungsbetrag bei 25 % und der Höchstbetrag bei $66 \frac{2}{3}$ %. Die Werte für die Personengruppe des § 76 Abs. 2a Nr. 3 des Gesetzes waren bis zur oben genannten Gesetzesänderung durch § 24 Abs. 1 des Gesetzes vorgegeben: Sockelbetrag bis zu 50 %, Steigerungsbetrag 25 %, kein Höchstbetrag.

Die Höhe der Freibeträge und die Abgrenzung des Personenkreises der Erwerbstätigen und des Kreises der Personen, die trotz beschränkten Leistungsvermögens einem Erwerb nachgehen, soll nun in Ausschöpfung der Ermächtigungsnorm in der Rechtsverordnung zu § 76 BSHG festgelegt werden. Es soll gleichzeitig die Verordnung zur Durchführung des § 76 Abs. 2a Nr. 3 Buchstabe b (früher des § 24 Abs. 2 Satz 1) BSHG in die Verordnung zur Durchführung des § 76 BSHG übernommen werden. Dabei sind folgende Überlegungen ausschlaggebend.

I. Die Freibeträge

Die gesetzlichen Regelungen über die einmaligen und laufenden Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt, die den Gesamtbedarf des notwendigen Lebensunterhalts festlegen, verlangen, daß jeder Hilfesuchende vorrangig seine eigene Arbeitskraft zur Beschaffung des Lebensunterhalts für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen einsetzt. Wer sich weigert, zumutbare Arbeit zu leisten, hat keinen Rechtsanspruch auf die Leistung und als erste Stufe eine Kürzung des Regelsatzes um mindestens ein Viertel hinzunehmen. Diese notwendige Sanktionsnorm kann jedoch den allgemeinen Erfahrungssatz nicht ersetzen, daß das notwendige eigene intensive Bemühen um einen Arbeitsplatz und das erforderliche eigene Engagement zur Erhaltung einer Erwerbstätigkeit in der Regel am ehesten dadurch gefördert werden, daß sich Arbeit auch finanziell lohnt. In Zeiten einer angespannten Arbeitsmarktlage erhält dieser Gedanke noch zusätzliche Bedeutung.

Das System der Sozialhilfe erfordert, daß eigenes (Erwerbs-) Einkommen die Leistung der Sozialhilfe mindert. Aufgrund des Lohnabstandsgebotes ist zwar gewährleistet, daß ein durchschnittliches Einkommen auch unterer Lohn- und Gehaltsgruppen gegenüber der niedrigeren Leistung der Sozialhilfe auch in größeren Bedarfsgemeinschaften mit bis zu fünf Personen einen genügenden finanziellen Anreiz zur Arbeit bietet. Arbeit muß sich aber auch lohnen, wenn z.B. wegen Teilzeitarbeit nur ein Einkommen unterhalb der Sozialhilfeschwelle erreichbar ist oder wenn das Einkommen nur so gering über der Sozialhilfeschwelle liegt, daß zur Erhaltung der Erwerbstätigkeit nur ein ungenügender Anreiz bleibt.

Die Funktion des Freibetrages besteht demgemäß darin, einen bestimmten Teil jedes Erwerbseinkommens bei der Bemessung der Hilfe zum Lebensunterhalt frei zu lassen, d.h. von dem Einkommen „abzusetzen“ und auf diese Weise nicht als einzusetzendes Einkommen zu berücksichtigen. Der Freibetrag wird durch eigene Erwerbstätigkeit erarbeitet und kann zusätzlich behalten werden.

Um den Zweck des Anreizes zur Erwerbstätigkeit zu erreichen, hat ein Berechnungsmodus für den Freibetrag folgenden Anforderungen zu entsprechen:

1. Der Freibetrag soll so hoch sein, daß er bei vernünftiger Betrachtungsweise zusammen mit anderen, nicht finanziellen Anreizen dazu führt, daß der Hilfesuchende sich engagiert und intensiver als bisher um eine Arbeitsstelle bemüht bzw. seine Beschäftigung aufrecht erhält.
2. Jeder zusätzliche Erwerbsverdienst soll zu einem höheren Freibetrag führen, denn das Ziel des Anreizes ist die Überwindung der Sozialhilfebedürftigkeit.
3. Im Durchschnittsfall einer fünfköpfigen Familie muß der Freibetrag niedriger sein als der in § 22 Abs. 4 BSHG verankerte, auf diesen Haushaltstyp bezogene Lohnabstand, zumal sonst Auswirkungen auf die Bemessung der Regelsätze entstehen.
4. Besondere Komponenten der Bemessung sollen berücksichtigen, daß
 - sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und vergleichbare andere Erwerbstätige, z.B. Selbständige, einen größeren Anreiz erhalten, da sie durch Mehrarbeit Ansprüche auf eigene soziale Absicherung erwerben,
 - sich bei minderjährigen Kindern des Erwerbstätigen die finanzielle Besserstellung durch den Freibetrag auf zusätzliche Personen verteilt.
 - Die Ausgestaltung des Freibetrages soll zielgerecht darauf ausgerichtet sein, Sozialhilfebedürftigkeit ganz oder teilweise besser zu überwinden oder zu verhindern und auf diese Weise die Sozialhilfe zu entlasten.
 - Die Regelungen sollen für alle Beteiligten nachvollziehbar und in der Verwaltungspraxis leicht umsetzbar sein.

Diesen Anforderungen entspricht die in dieser Verordnung enthaltene Regelung des Freibetrages nach § 76 Abs. 2a BSHG. Durch die einfache Kombination eines Sockelbetrages, der im Verhältnis zum Regelsatz ausgedrückt wird und die Komponenten Sozialversicherungspflicht und Kinder berücksichtigt, und eines im Verhältnis zum Erwerbseinkommen ausgedrückten Steigerungsbetrages wird insgesamt ein Freibetrag erreicht, der innerhalb der Grenzen des Lohnabstandsgebotes einen ausreichenden, jede mehr verdiente Mark berücksichtigenden Anreiz zu Erwerbstätigkeit darstellt. Bei der Berechnung des Lohnabstandes definiert der Freibetrag praktisch die Höhe des mindestens erforderlichen Lohnabstandes; hierfür ist ein durchschnittlicher Freibetrag für den in § 22 Abs. 4 des Gesetzes maßgeblichen Haushaltstyp zugrunde zu legen (s. Bericht der Bundesregierung zur Frage der Einhaltung des Lohnabstandsgebotes nach § 22 Abs. 3 Bundessozialhilfegesetz, Band 29 der Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie und Senioren S. 32). Um auch im Einzelfall Anreizfälle mit nicht akzeptierbaren Freibeträgen auszuschließen, wurden eine Einzelfallklausel (§ 19) und Obergrenzen für den Freibetrag (§ 15 Abs. 2 und 3), die aber nur ausnahmsweise den Freibetrag begrenzen, aufgenommen.

Vorschläge im Zusammenhang mit einem Kombilohn-Modell, die zu einem deutlich höheren Freibetrag geführt hätten, konnten aufgrund der dargestellten immanenten Grenze der Sozialhilfe und der nur schwer abschätzbaren Folgewirkungen nicht übernommen werden. Zu berücksichtigen ist dabei, daß im Zusammenwirken mit den Zuschüssen nach § 18 Abs. 5 BSHG, der auch Weiterentwicklungen zugänglich ist, ein insgesamt höherer Anreizbetrag erreicht werden kann. Nicht zu verkennen ist jedoch, daß - selbst teilweise bei den Regelungen dieser Verordnung - die Auswirkungen von Freibetragsgrenzen nur mit Einschränkungen vorhersehbar sind. Dies darf grundsätzlich nicht neue Wege zur Überwindung von Sozialhilfebedürftigkeit verhindern. Sicherzustellen ist aber, daß neue Wege zu gegebener Zeit überprüft werden. Aus diesem Grunde wird vorgesehen, daß die Bestimmungen zur Höhe des Freibetrages (§§ 14 und 15) nach ca. drei Jahren - zumindest zunächst - wieder außer Kraft treten.

Für die in § 76 Abs. 2a BSHG bezeichneten Personengruppen sind unterschiedliche Freibeträge vorzusehen. Eine Differenzierung des Sockelbetrages zwischen diesen Erwerbstätigen-Gruppen erscheint nicht geboten. Der unterschiedlich starken Anstrengung des zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erforderlichen Selbsthilfewillens bei den Gruppen wird durch unterschiedliche Steigerungs- und Höchstbeträge angemessen Rechnung getragen. Für die ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt der Kriegsofopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz gelten für Beschädigte und Hinterbliebene die bisherigen Sätze des § 24 Abs. 3 bis 5 der Verordnung zur Kriegsofopferfürsorge als Freibeträge fort.

II. Die Abgrenzung der Personenkreise

Eine Legaldefinition des Begriffs „Erwerbstätige“ besteht bisher nicht. Die Abgrenzung dieser Personengruppe in der Verordnung geht davon aus, daß Erwerbstätige Personen sind, die zur Erzielung von Erwerbseinkommen, das in der Regel zur Bestreitung des Lebensunterhalts Verwendung findet, einer erlaubten Erwerbstätigkeit nachgehen, d.h. in einem Arbeitsverhältnis stehen (einschließlich Soldaten und mithelfenden Familienangehörige) oder selbständig ein Gewerbe oder eine Landwirtschaft betreiben oder einen freien Beruf ausüben. Auch geringfügig oder aushilfsweise beschäftigte Personen zählen zu den Erwerbstätigen. Zum Personenkreis des § 76 Abs. 2a des Gesetzes gehören auch Behinderte, die in einer Werkstatt für Behinderte beschäftigt sind.

Da die Erzielung eines Erwerbseinkommens im Vordergrund der Erwerbstätigkeit steht, ist für bestimmte Formen von Tätigkeiten, die zwar zu einem Einkommen führen, aber zunächst und im Vordergrund nicht dem Erwerb dienen, eine besondere Regelung zu treffen, damit sie in

die Vergünstigung des Freibetrages kommen. Dies sind Auszubildende, soweit sie eine Ausbildungsvergütung erhalten, gegen Entgelt mehrere ihnen nicht nahestehende Pflegebedürftige Pflegende sowie Tagespflegepersonen im Sinne des § 23 Abs. 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch und Pflegepersonen im Sinne des § 44 Abs. 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch, die ein privat gezahltes Pflegegeld erhalten hinsichtlich der Kosten der Erziehung, sowie Pflegepersonen im Sinne des § 19 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, die mehrere ihnen nicht nahestehende Pflegebedürftige, die Pflegegeld oder Leistungen nach anderen Sozialleistungsgesetzen beziehen, in ihrer häuslichen Umgebung pflegen und dafür ein Entgelt erhalten.

Andererseits gibt es Personengruppen, die zwar im Zusammenhang mit einer Tätigkeit Leistungen erhalten, die aber dennoch keine Erwerbstätige sind. Dies sind insbesondere Personen, die wegen ihrer beruflichen Erstausbildung oder wegen der Teilnahme an Bildungs- und Fortbildungsmaßnahmen Leistungen nach dem Bundesausbildungs- oder Arbeitsförderungsgesetz erhalten, da es sich hierbei um Sozialleistungen handelt, die auch nach § 77 Abs. 1 BSHG nicht zu berücksichtigen sind. Es sind aber auch Personen, die für eine ehrenamtliche Tätigkeit nur eine Aufwandsentschädigung erhalten.

Den Personen, die trotz beschränkten Leistungsvermögens einem Erwerb nachgehen, ist gemeinsam, daß ihnen eine Erwerbstätigkeit nach herkömmlicher Vorstellung nur begrenzt zugemutet werden kann, da ihre Arbeitskraft aus persönlichen, familiären oder sozialen Gründen gemindert oder bereits anderweitig gebunden ist, und daß es größerer Anstrengungen bedarf, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen.

Die Definition der Verordnung zur Durchführung des § 76 Abs. 2a Nr. 3 Buchstabe b (früher des § 24 Abs. 2 Satz 1) des Gesetzes wird ohne Veränderungen in die Verordnung zur Durchführung des § 76 BSHG übernommen.

Finanzielle Auswirkungen

Die Verordnung knüpft an die bisherige Praxis an und bringt grundsätzlich eine Verbesserung für alle Haushaltstypen. Dies wird nicht möglich sein ohne eine Kostensteigerung bei den Trägern der Sozialhilfe. Da aber die Regelung zugleich den Anreiz verstärkt, höher bezahlte Erwerbstätigkeiten auszuüben, ist damit zu rechnen, daß die Zahl der Sozialhilfeempfänger auf diese Weise verringert und der Verlust der Erwerbstätigkeit bei Niedrigverdienern verhindert

werden kann, was bei den Trägern der Sozialhilfe zu Kosteneinsparungen führen wird, die gegenzurechnen sind.

Unter Heranziehung von verschiedenen Datenquellen (Gehalts- und Lohnstrukturerhebung 1995, Sonderauswertung des Mikrozensus, Sonderauswertung des Sozio-ökonomischen Panels (DIW) und der Sozialhilfestatistik 1995) wurde eine Kostenberechnung durchgeführt. Die Kostenschätzung bezieht sich auf alle in der Verordnung abgegrenzten Personengruppen, soweit diese von den o.g. Datenquellen erfaßt sind. Dabei wurde zwischen „Bestandsfällen“ und „Neuzugängen“ unterschieden. Eine Erhöhung der Freibeträge für die Bestandsfälle - d.h. für Personen, die derzeit neben ihrem eigenen Erwerbseinkommen ergänzende Sozialhilfe erhalten und die bisherigen Freibeträge bereits geltend machen - führt zu einer unmittelbaren Aufstockung der Sozialhilfe.

Bestandsfälle

Bei 95 Tsd. erwerbstätigen Sozialhilfeempfängern im früheren Bundesgebiet ergibt sich bei einem durchschnittlichen jährlichen Aufstockungsbetrag von rd. 950 DM ein Volumen von 90 Mio. DM. In den neuen Ländern mit rd. 15 Tsd. erwerbstätigen Sozialhilfeempfängern ergibt sich bei einem durchschnittlich jährlichen Aufstockungsbetrag von ca. 670 DM ein Volumen von 10 Mio. DM. Für die Bestandsfälle insgesamt führt die Neuregelung zu zusätzlichen Kosten für die Sozialhilfeträger in Höhe von 100 Mio. DM.

Neuzugänge

Erhöhte Freibeträge führen aber auch zu höheren Erwerbseinkommen, neben denen noch Ansprüche auf ergänzende Sozialhilfe möglich sind bzw. neu entstehen. Für die Kostenberechnung dieser „Neuzugänge“ (Erwerbstätige, die bisher keinen oder nur einen geringen Anspruch auf ergänzende Sozialhilfe hatten) muß zunächst der Umfang des Personenkreises quantifiziert werden, der aus seiner Erwerbstätigkeit heraus nun gegenüber der Sozialhilfe anspruchsberechtigt wird.

Für Deutschland insgesamt wird davon ausgegangen, daß für rund 85 Tsd. Erwerbstätige zusätzliche Ansprüche auf ergänzende Sozialhilfe entstehen. In Abhängigkeit von den eigenen Erwerbseinkommen und der jeweiligen Personenzahl im Haushalt sind die zusätzlich entstehenden Sozialhilfe(bedarf)leistungen bei einer durchschnittlichen Betrachtung relativ gering.

Für 60 Tsd. Erwerbstätige und deren Familienangehörige im früheren Bundesgebiet liegt der im Durchschnitt zu erwartende, ergänzende Sozialhilfebedarf bei knapp 1.600 DM pro Jahr. In den neuen Ländern kann bei 25 Tsd. Erwerbstätigen von einem Betrag von 1.400 DM ausgegangen werden.

Für die Neuzugänge ist mit Kostensteigerungen für die Sozialhilfeträger von insgesamt 130 Mio. DM (95 Mio. DM früheres Bundesgebiet, 35 Mio. DM neue Länder) zu rechnen.

Kosten insgesamt

Bestandsfälle und Neuzugänge zusammen verursachen Kostensteigerungen bei den Trägern der Sozialhilfe von rd. 230 Mio. DM.

Auswirkungen insgesamt

Für die zu erwartenden tatsächlichen finanziellen Auswirkungen der Kostenträger müssen mögliche Einsparungen gegengerechnet werden, die dadurch entstehen, daß durch die vorgesehene Neuregelung der Anreiz für Sozialhilfeempfänger verstärkt wird, höher bezahlte Erwerbstätigkeit auszuüben oder eine Erwerbstätigkeit neu aufzunehmen. Diese Einsparungen sind, da sie auf möglichen Verhaltensänderungen der bisherigen erwerbsfähigen bzw. erwerbstätigen Sozialhilfeempfänger beruhen, nur schwer einschätzbar.

Geht man davon aus, daß 24 Tsd. der geschätzten 650 Tsd. arbeitsfähigen Sozialhilfeempfänger eine Erwerbstätigkeit neu aufnehmen bzw. ihre bisherige Erwerbstätigkeit in dem Umfang ausweiten, daß die Sozialhilfeträger für diesen Personenkreis nebst ihren Angehörigen künftig keine oder entsprechend geringere Sozialhilfeaufwendungen erbringen müssen, so könnten die Sozialhilfeträger um den oben genannten Betrag in Höhe von 230 Mio. DM wieder entlastet werden.

Es erscheint jedoch realistisch, daß es zumindest mittelfristig gelingt, mehr als 24 Tsd. arbeitsfähige Sozialhilfeempfänger auf diese Weise zur Aufnahme oder Ausweitung einer Erwerbstätigkeit zu veranlassen. Die anzuerkennenden Anstrengungen der Träger der Sozialhilfe haben in den letzten Jahren dazu geführt, daß mehr als die dreifache Zahl der Sozialhilfeempfänger auf Dauer oder befristet neu eine Beschäftigung aufgenommen haben. Wenn die von den Kommunen vielerorts entwickelten Instrumente zur Überwindung von Sozialhilfebedürftigkeit weiter greifen und dieses Engagement der Kommunen durch zielgerecht verstärkte Anreize für Sozialhilfeempfänger unterstützt wird, kann erwartet werden, daß längerfristig deutlich mehr als 24 Tsd. Sozialhilfeempfänger Erwerbstätigkeit aufnehmen oder ausweiten und damit die Sozialhilfeträger durch diese Verordnung deutlich entlastet werden.

Die Bekämpfung der hohen Arbeitslosigkeit ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, der sich auch alle Ebenen des Staates stellen müssen. Viele Arbeitslose, insbesondere Langzeitarbeitslose, beziehen Sozialhilfe, weil sie vorher nicht oder nur kurzzeitig sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren und daher keine oder keine ausreichenden Ansprüche auf Arbeits-

losenunterstützung haben. Häufig sind sehr differenzierte, auf den einzelnen zugeschnittene Maßnahmen erforderlich, um die Beschäftigungschancen dieser Menschen zu verbessern. Hierfür ist die Sozialhilfe mit ihrem differenzierten Hilfeinstrumentarium und dem Grundsatz der individuellen Hilfe die geeignetste Grundlage. Deshalb ist es auch ordnungspolitisch richtig, daß dieser Personenkreis in die Maßnahmen der Sozialhilfe einbezogen wird. Gerade für diese Arbeitslosen ist es besonders wichtig, Anreize für die Aufnahme oder Ausweitung einer Beschäftigung zu schaffen. Dies gehört mit zu der humanitären Aufgabe, die Betroffenen durch Hilfe zur Selbsthilfe darin zu unterstützen, wieder unabhängig von der Sozialhilfe leben zu können.

Es ist nicht erkennbar, daß durch diese Verordnung zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht. Die Regelungen sind zwar differenzierter als die in der Praxis überwiegend angewendeten Empfehlungen, enthalten jedoch klarere Abgrenzungen und können daher leichter über Datenverarbeitung durchgeführt werden.

Die Abgrenzungen und die Regelungen über die Freibeträge haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Wirtschaft. Die möglichen Mehrbelastungen der öffentlichen Haushalte bewegen sich in einer Größenordnung, deren Gegenfinanzierung keine unmittelbaren Auswirkungen erwarten läßt. Soweit die Regelungen zu einer Steigerung der Kaufkraft der Betroffenen führen, dürfte dies nur von untergeordneter Bedeutung sein. Auswirkungen auf Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind vor diesem Hintergrund nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Die Erweiterung der Verordnung zu § 76 um die Regelungen zur Durchführung des § 76 Abs. 2a macht eine Untergliederung in Abschnitte erforderlich. Der Erste Abschnitt enthält die Regelungen der bisherigen Verordnung zu § 76.

Zu Nummer 2:

Es handelt sich um eine Richtigstellung. Der in § 2 Abs. 1 Satz 1 genannte § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung wurde durch das Sozialgesetzbuch SGB IV - Gemeinsame Vor-

schriften für die Sozialversicherung - vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845) gestrichen und durch § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB IV ersetzt.

Zu Nummer 3:

Infolge der seit 1. Januar 1996 eingetretenen Rechtsänderung durch die Einführung des neuen Familienleistungsausgleichs (Jahressteuergesetz 1996) wird nunmehr das Kindergeld ganz überwiegend als Steuervergütung gezahlt. In dem angefügten Satz wird klargestellt, daß gleichwohl das Kindergeld nicht bei § 76 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zu berücksichtigen ist; das Kindergeld gehört vielmehr wie bisher zu den anderen Einkünften im Sinne des § 8.

Zu Nummer 4:

In der Überschrift kommt zum Ausdruck, daß in den Paragraphen des Zweiten Abschnitts die Regelungen zu den in § 76 Abs. 2a des Gesetzes vorgesehenen Freibeträgen und zur Abgrenzung des Personenkreises nach § 76 Abs. 2a des Gesetzes getroffen werden.

Zu Nummer 5:

Zu § 13 (Grundsätze der Bemessung der Freibeträge):

Die Vorschrift normiert die Grundsätze der Bemessung der Freibeträge.

Zu Absatz 1:

Es wird das Ziel der nach § 76 Abs. 2a des Gesetzes abzusetzenden Beträge benannt. Für sie wird der Begriff „Freibeträge“ eingeführt. Die Freibeträge sollen insbesondere zum einen erreichen, daß bei dem Erwerbstätigen der Anreiz verstärkt wird, Erwerbseinkommen in einer Höhe zu erzielen, die ausreicht, den Unterhalt für sich und seine Angehörigen ohne Inanspruchnahme der Sozialhilfe zu bestreiten. Zum anderen soll berücksichtigt werden, wenn zu der Bedarfsgemeinschaft des Erwerbstätigen Kinder gehören (Kinderkomponente). Im übrigen sollen damit auch Aufwendungen abgegolten werden, die im Einzelfall im Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit entstehen und durch §§ 3 und 4 nicht abgedeckt sind.

Liegt ein Pfändungsfall vor, so kann trotz der in § 850c der Zivilprozeßordnung festgesetzten Beträge durch § 850f der Zivilprozeßordnung im Einzelfall erreicht werden, daß die Anreizfunktion in vollem Umfang bestehen bleibt.

Zu Absatz 2:

Es wird festgelegt, daß die Freibeträge vom Einkommen aus Erwerbstätigkeit abzusetzen sind, wenn Hilfe zum Lebensunterhalt in oder außerhalb von Einrichtungen gewährt wird. Ob Erwerbstätige Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten, ist nach § 11 des Gesetzes zu entscheiden

unter Einbeziehung sämtlicher Absätze des § 76 des Gesetzes. Ein Freibetrag hat allerdings nur dann Auswirkungen auf Leistungen der Sozialhilfe, wenn das erzielte monatliche Gesamterwerbseinkommen nach Abzug der in § 76 Abs. 2 des Gesetzes genannten Beträge zusammen mit anderem Einkommen im Sinne des § 76 Abs. 1 des Gesetzes nicht höher ist als der durch Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt für einen Familienhaushalt im Sinne von § 11 Abs. 1 Satz 2 BSHG abzudeckende Bedarf.

Es wird festgelegt, daß sich der Freibetrag aus einem Sockel- und einem Steigerungsbetrag zusammensetzt. Der Steigerungsbetrag kommt allerdings erst zur Geltung, wenn das Erwerbseinkommen den Sockelbetrag übersteigt.

Zu § 14 (Höhe des Sockelbetrages):

Die Höhe des Sockelbetrages wird als Anteil des Eckregelsatzes festgelegt. Eckregelsatz ist der Regelsatz eines Haushaltsvorstandes. Der Sockelbetrag deckt sich bei niedrigen Einkommen mit dem Einkommensbetrag, soweit dieser 15 % des Eckregelsatzes nicht übersteigt. Dieser Anteil erhöht sich um 4 Prozentpunkte für jedes zu berücksichtigende Kind. Damit wird eine bisher fehlende Kinderkomponente bei der Berechnung des Sockelbetrages eingeführt. Außerdem steigt der Sockelbetrag um weitere 15 % des Eckregelsatzes, wenn die Erwerbstätigkeit nicht eine geringfügige Beschäftigung ist. Dadurch wird der Anreiz verstärkt, durch erhöhten Einsatz von Erwerbstätigkeit eigene Vorsorge für Krankheit, Arbeitslosigkeit und Alter zu schaffen und dadurch den Träger der Sozialhilfe mittel- und langfristig zu entlasten. Durch die Bindung an den Eckregelsatz und an die Geringfügigkeitsgrenze ist gewährleistet, daß der Sockelbetrag an die Entwicklung der Hilfe zum Lebensunterhalt und an die Entwicklung der Löhne und Gehälter angepaßt wird.

Zu § 15 (Höhe des Steigerungsbetrages):

Zu Absatz 1:

Sobald das Nettoerwerbseinkommen den Sockelbetrag übersteigt, wird zusätzlich ein Steigerungsbetrag berechnet. Der Steigerungsbetrag wirkt sich also nur bei höheren Erwerbseinkommen des Hilfeempfängers aus und ist damit ein Anreiz für jeden Hilfeempfänger, nach seinen Kräften mitzuwirken, unabhängig von der Sozialhilfe zu leben (§ 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes). Das zugrunde zu legende Nettoerwerbseinkommen ist das Einkommen, das aus Erwerbstätigkeit gemäß § 76 Abs. 1 und 2 BSHG anzurechnen wäre. Auch die Abzüge nach § 76 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 BSHG sind also, soweit sie das Erwerbseinkommen betreffen, im Sinne von § 12 bei der einzelnen Einkunftsart abzuziehen.

Der Steigerungsbetrag wird für die drei Personenkreise des § 76 Abs. 2a des Gesetzes unterschiedlich berechnet. Hierdurch soll die unterschiedliche Anstrengung honoriert werden, die von den unterschiedlichen Personenkreisen unternommen werden muß, um ein Erwerbseinkommen zu erzielen. Diese Anstrengung ist der deutlich zum Ausdruck kommende Selbsthelfewille des Sozialhilfeempfängers, die Abhängigkeit von der Sozialhilfe zu überwinden.

Die unterschiedlichen Prozentsätze (10, 15 bzw. 30 % des monatlichen Nettoeinkommens) führen zusammen mit dem Sockelbetrag, soweit dies bei einer gewollten Besserstellung der Sozialhilfeempfänger durch eine generalisierende Regelung möglich ist, zu Differenzierungen der Freibeträge, die der bisherigen Praxis bzw. § 24 Abs. 1 alte Fassung BSHG entsprechen.

Zu Absatz 2:

Ähnlich wie bei der bisherigen Handhabung durch die Praxis wird für den Steigerungsbetrag eine Obergrenze eingezogen. Anders als in der bisherigen Praxis, die eine einheitliche Obergrenze bei 50 % des Eckregelsatzes anwendet, werden hierbei die unterschiedlichen Bedarfe verschieden großer Haushalte berücksichtigt. Auf diese Weise wird eine Obergrenze eingeführt, die im Durchschnittsfall noch einen nicht gedeckelten Freibetrag für Erwerbseinkommen zuläßt, das zur vollen Überwindung des durch laufende Leistungen abzudeckenden Bedarfs erforderlich ist; erst im Ausnahmefall wird dadurch der Freibetrag begrenzt. Diese Regelung folgt der Systematik der Verordnung zur Durchführung des § 22 des Gesetzes, die für Haushaltsvorstand und sonstige Familienangehörige die ihrer Stellung im Haushalt bzw. ihrem Lebensalter entsprechenden Regelsätze vorsieht.

Die Obergrenze verläuft bei einem Alleinstehenden bei 25 % des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes. Bei einer Haushaltsgemeinschaft (§ 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes) bezieht sich der jeweilige Prozentsatz auf die Summe der für die Haushaltsgemeinschaft maßgebenden Regelsätze und liegt deswegen je zusätzlicher Person um je 3 Prozentpunkten niedriger. Bei Haushalten mit 6 und mehr Personen beträgt die Obergrenze einheitlich 10 % der Summe der jeweils maßgeblichen Regelsätze. So liegt die Obergrenze für den Steigerungsbetrag gemäß den derzeitigen Regelsätzen im Bundesdurchschnitt

- bei einem Alleinstehenden bei (25 % von 531) 133 DM,
- bei einer Familie, die aus Eltern und einem neunjährigen Kind besteht, bei (19 % von 1.299) 247 DM,
- bei einer Familie, die aus Eltern und drei Kindern im Alter von vier-, neun- und fünfzehn Jahren besteht, bei (13 % von 2.043) 266 DM.

Zu Absatz 3:

Die jeweils zutreffende Obergrenze der Steigerungsbeträge liegt um 15 Prozentpunkte über der des Absatzes 2. Denn auch hier muß eine Obergrenze gelten, die im Durchschnittsfall den Freibetrag nicht begrenzt.

Für den Personenkreis des § 76 Abs. 2a Nr. 3 des Gesetzes gab es bisher und soll es auch nach dieser Verordnung keine Obergrenze geben.

Zu § 16 (Abgrenzung des Personenkreises nach § 76 Abs. 2a Nr. 1 des Gesetzes):

Die Definition in Satz 1 dient der Klärstellung des Begriffs „Erwerbstätige“. Der Verweis auf die §§ 3 und 4, in denen wiederum auf Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes verwiesen wird, gewährleistet eine einheitliche Auslegung des Begriffes Erwerbseinkommen. Der Verweis macht zugleich deutlich, daß Sozialleistungen ausnahmslos nicht als Erwerbseinkommen gelten. Das gilt auch für den Fall, daß Krankengeld an Personen gewährt wird, die noch in einem Beschäftigungsverhältnis stehen.

Da nach der Definition des Satzes 1 die in Satz 2 aufgeführten Personen keine Erwerbstätigen sind, weil sie nicht in erster Linie aus Erwerbsgründen tätig sind, ist ausdrücklich festzulegen, daß sie im Sinne des § 76 Abs. 2a Nr. 1 des Gesetzes als Erwerbstätige gelten.

1. Mit der Gleichstellung der Pflegepersonen mit Erwerbstätigen wird die große soziale und finanzielle Bedeutung anerkannt, die der Erbringung von häuslichen Pflegeleistungen zukommt. Pflegepersonen setzen einen erheblichen Teil ihrer Zeit für Pflege ein. Das Geld, das sie hierfür in der Regel aus dem von der Pflegeversicherung an den Pflegebedürftigen gezahlten Pflegegeld oder aus sonstigen Mitteln des Gepflegten erhalten, ist zwar weniger Entgelt als vielmehr Anerkennung. Deshalb ist an Angehörige weitergegebenes Pflegegeld kein Einkommen im Sinne von § 76 BSHG (BVerwG Urteil vom 4. Juni 1992, NDV 1993, 27); dasselbe muß auch für andere nahestehende Personen (§ 69 des Gesetzes) gelten sowie in allen Fällen, in denen nur ein Pflegebedürftiger versorgt wird. Es ist jedoch davon auszugehen, daß häusliche Pflege auch bei mehreren nicht nahestehenden Personen mit einer gewissen Gegenleistung erfolgt. Soweit mehr als ein solcher Pflegebedürftiger betreut wird, werden die daraus erzielten weiteren Einkünfte einem Erwerbseinkommen gleichgestellt. Die Gegenleistung ist in der Regel weitergereichtes Pflegegeld nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch oder dem Bundessozialhilfegesetz; der Verweis auf § 19 Elftes Buch Sozialgesetzbuch schließt beide Leistungen ein. Die Regelung stellt zugleich klar, daß solche Einkünfte Einkommen im Sinne von § 76 BSHG sind.
2. In einem Ausbildungsverhältnis steht ebenfalls nicht das Erzielen eines Erwerbseinkommens, sondern das Erreichen des Ausbildungszieles im Vordergrund. Mit einer Ausbildung erhält der Auszubildende eine Qualifikation, die ihn befähigt, einer Erwerbstätigkeit nach-

zugehen. Die Förderung der Ausbildung ist allerdings grundsätzlich nicht Aufgabe der Sozialhilfe (§ 26 des Gesetzes). Da bei betrieblichen Ausbildungsverhältnissen im Zusammenhang mit der Ausbildung eine gewisse Erwerbstätigkeit ausgeübt und vergütet wird, soll die Freibetragsregelung gelten, sofern nach § 26 des Gesetzes Leistungen der Sozialhilfe nicht ausgeschlossen sind.

3. Die Einbeziehung der Tagespflegepersonen im Sinne des § 23 Abs. 1 SGB VIII und der Pflegepersonen im Sinne des § 44 Abs. 1 SGB VIII erfolgt, um die besondere soziale Bedeutung dieser Personen hervorzuheben. Sie soll zugleich ein Anreiz für Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger sein, diese Tätigkeit auszuüben. Insbesondere Alleinerziehende, denen wegen der sonst gefährdeten, geordneten Erziehung eines Kindes die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht zuzumuten ist, sollen motiviert werden, sich als Tagespflegeperson von der Jugendhilfe zur Förderung der Entwicklung von Kindern in Tagespflege vermitteln zu lassen. Auch diese Regelung stellt zugleich klar, daß dieses Pflegegeld, soweit es die Kosten der Erziehung betrifft, Einkommen im Sinne von § 76 BSHG ist.

Zu § 17 (Abgrenzung des Personenkreises nach § 76 Abs. 2a Nr. 2 des Gesetzes):

Personen gehen trotz beschränkter Leistungsfähigkeit einem Erwerb nach, wenn sie mit besonderer Einsatzbereitschaft oder unter Aufwendung besonderer Tatkraft einer Beschäftigung nachgehen, obwohl dies von ihnen wegen persönlicher Belastung nicht erwartet werden kann. Es werden beispielhaft Fälle beschränkter Leistungsfähigkeit aufgeführt, eine abschließende Aufzählung würde der Vielfalt der Praxis nicht gerecht werden. In besonderen Einzelfällen ist der Freibetrag nach § 19 festzusetzen, zum Beispiel dann, wenn in einem Haushalt mehrere Erwerbstätige gemeinsam die Betreuung eines behinderten Kindes gemäß Nummer 2 übernehmen. Die Formulierung in Nummer 3 ist § 6 des Schwerbehindertengesetzes nachgebildet.

Zu § 18 (Abgrenzung des Personenkreises nach § 76 Abs. 2a Nr. 3 Buchstabe b des Gesetzes):

Einer Abgrenzung des Personenkreises des § 76 Abs. 2a Nr. 3 Buchstabe a des Gesetzes bedarf es nicht, da das Gesetz insoweit eine erschöpfende Regelung getroffen hat. Diese Personen sind entweder blind, oder ihre Sehschärfe beträgt auf dem besseren Auge nicht mehr als 1/50, oder bei ihnen liegt eine nicht nur vorübergehende, dem Schweregrad dieser Sehschärfe gleichzuachtende Störung des Sehvermögens vor.

Bei dem Personenkreis des § 76 Abs. 2a Nr. 3 Buchstabe b des Gesetzes muß eine Behinderung vorliegen, die so schwer ist, daß sie als Beschädigte die Pflegezulage nach den Stufen III bis VI nach § 35 Abs. 1 Satz 2 des Bundesversorgungsgesetzes erhalten würden. Das bedeutet, daß sie so hilflos sind, daß sie für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung ihrer persönlichen Existenz im Ablauf eines jeden Tages fremder Hilfe dauernd bedürfen. Geht jemand trotz dieser besonderen Behinderung einer Erwerbstätigkeit nach, bedarf es außerordentlicher Anstrengung, zu der auch eine besonders zu fördernde außerordentliche Antriebskraft vonnöten ist.

§ 18 übernimmt für diesen Personenkreis die Definition der Verordnung zur Durchführung des § 76 Abs. 2a Nr. 3b), zu der durch Artikel 10 FKPG die frühere Verordnung zu § 24 Abs. 2 Satz 1 BSHG geworden ist.

Zu § 19 (Abweichende Bemessung des Freibetrages im Einzelfall)

Es wird zum einen klargestellt, daß auch bei der Bemessung der Freibeträge des § 76 Abs. 2a des Gesetzes der Grundsatz der individuellen Gestaltung der Sozialhilfe gilt. Zum anderen sollen unangemessen hohe oder - ausnahmsweise - niedrige Freibeträge vermieden werden. So wird zum Beispiel bei mehreren Erwerbstätigen in einem Haushalt zu prüfen sein, ob wegen des Zusammentreffens mehrerer Sockelbeträge ein unangemessen hoher Freibetrag vorliegt.

Zu Nummer 6:

Der bisherige § 14 enthält die Inkrafttretensregelung der Verordnung zu § 76 des Gesetzes. Es wird ihr die Bestimmung angefügt, daß die Regelungen über die Höhe des Sockelbetrages und des Steigerungsbetrages am 30. Juni 2001 außer Kraft treten. Hierdurch wird darauf hingewirkt, daß nach einer Anlaufphase von etwa drei Jahren anhand der während dieser Zeit gewonnenen Erkenntnisse entschieden wird, entweder nach der durch die Verordnung getroffenen Regelung weiter zu verfahren oder eine andere Regelung zu treffen. Die Befristung auf drei Jahre trägt dem Umstand Rechnung, daß ein solcher Zeitraum für ein planvolles Sammeln vertiefter Erkenntnisse über die Durchführung, für die Auswertung dieser Erkenntnisse und für ihre Umsetzung erforderlich ist.

Zu Artikel 2:

Die Verordnung soll am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden vierten Kalendernats in Kraft treten, um den Trägern der Sozialhilfe die notwendige Vorbereitung der Umsetzung der Rechtsänderung in der Praxis zu ermöglichen. Die Verordnung zur Durchführung des § 76 Abs. 2a Nr. 3 Buchstabe b des Bundessozialhilfegesetzes ist mit ihrem Regelungsinhalt in diese Verordnung aufgenommen worden und ist deshalb aufzuheben.